




- b) Die Errichtung untergeordneter Bauwerke (Nebengebäude) auf Grundstücken, die in den Außenbereich übergehen, ist bis zu einer Tiefe von 35 m zulässig.
- c) Grundstückszufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.
- d) Auf dem Baugrundstück ist je Wohngebäude mindestens ein Baum zu pflanzen.
- e) Zusätzlich ist je 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein weiterer Baum auf dem eigenen Grundstück oder einer Vorhaltefläche der Gemeinde zu pflanzen.
- f) Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahme zu realisieren.
- g) Im Falle einer Bebauung der in der Anlage 3 aufgeführten Grundstücke sind die zuvor genannten städtebaulichen Festsetzungen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren.
- h) Das Grundstück in der Gemarkung Struth, Flur 12, Flurstück 87/6 ist als Kinderspielplatz zu belassen.
- i) Die Grundstücke in der Gemarkung Eigenrieden, Flur 11, Flurstücke 4, 5 und 6/1 sind als Erholungsfläche (SE) zu belassen.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodeberg, den 23. 02. 2004

  
Fischer  
Bürgermeister

